

ZH_VERWALTUNGSGERICHT AB.2024.00001 vom 21. Mai 2024

ZH Verwaltungsgericht, 2024-05-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__AB.2024.00001

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT AB.2024.00001 du 21 mai 2024

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT AB.2024.00001 del 21 maggio 2024

Regeste

Ausstandsbegehren | Ausstandsgesuch. Verfahrensgegenstand (E. 1). Zuständigkeit der Verwaltungskommission (E. 2). Anspruch auf Beurteilung durch ein unparteiisches, unbefangenes und unvoreingenommenes Gericht, wozu auch die interne Unabhängigkeit von Gerichtspersonen, namentlich auch die Autonomie im Kollegialgericht, gehört. Blosser Kollegialität zwischen den Gerichtsmitgliedern begründet jedoch noch keine Ausstandspflicht. Von den Ausstandsvorschriften erfasst sind grundsätzlich auch die Gerichtsschreibenden, sofern sie Einfluss auf die Urteilsfindung haben (E. 3.1). Der Umstand, dass der Gesamtgerichtspräsident des Baurekursgerichts persönlich als Gegenpartei in das Verfahren involviert ist, vermag vorliegend keinen Ausstand der zuständigen 2. Abteilung des Baurekursgerichts zu begründen, da keine hinreichenden Hinweise auf eine Einflussnahme durch den Gerichtspräsidenten ersichtlich oder substantiiert dargelegt worden ist, blosser Kollegialität zwischen den Gerichtsmitgliedern noch keine Ausstandspflichten begründet und ein Ausstand des Gesamtgerichts eine substantiierte und stichhaltige Begründung unter Berücksichtigung des Anspruchs auf eine gesetzmässige Gerichtszusammensetzung benötigen würde (E. 3.2). Ausgangsgemässe Regelung der Kosten- und Entschädigungsfolgen und Rechtsmittelbelehrung (E. 4 und 5). Abweisung des Ausstandsgesuchs, soweit dieses nicht gegenstandslos geworden ist.

Erwägungen

E. 1

Gegenstand des vorliegenden Verfahrens AB.2024.00001 bildet allein das am 24. Januar 2024 dem Verwaltungsgericht überwiesene Ausstandsgesuch vom 22. Januar 2024, während über das am 31. Oktober 2023 überwiesene Ausstandsgesuch vom 27. Oktober 2023 im gesonderten Verfahren AB.2023.00001 zu befinden war. Hierbei können die verwaltungsgerichtlichen Erwägungen des bereits entschiedenen Verfahrens AB.2023.00001 aufgrund der analogen Sach- und Rechtslage weitgehend übernommen werden. Unbestrittenermassen ebenfalls nicht Verfahrensgegenstand bildet die materielle Anfechtung des Beschlusses der Bau- und Planungskommission der Gemeinde H vom 12. Dezember 2023, über deren Rechtmässigkeit – wie sich sogleich zeigt – zunächst das Baurekursgericht zu befinden hat.

E. 2

Über das strittige Ausstandsgesuch hat gemäss § 334a Abs. 3 des Planungs- und Baugesetzes vom 7. September 1975 (PBG) in Verbindung mit § 5a Abs. 2 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 24. Mai 1959 (VRG) sowie § 336 Abs. 2 PBG und § 8 Abs. 1 der Organisationsverordnung des Verwaltungsgerichts vom 23. Juni 2010 (OV

VGr) die Verwaltungskommission des Verwaltungsgerichts, welche Aufsichtsbehörde über das Baurekursgericht ist, zu befinden. Eine vorgängige Beurteilung durch das Baurekursgericht selbst unter Ausschluss der betroffenen Mitglieder im Sinn von § 5a Abs. 2 in fine fällt hingegen ausser Betracht, wenn – wie hier – der Ausstand sämtlicher Mitglieder des Gerichts beantragt wird. Da das Verwaltungsgericht vorliegend nicht Beschwerdeinstanz ist, sondern im Sinn eines Zwischenentscheids über ein im baurekursgerichtlichen Verfahren gestelltes Ausstandsgesuch zu entscheiden hat, sind die Parteibezeichnungen im vorliegenden Verfahren anzupassen.

E. 2.2

auf die Stellung von Anträgen verzichtete.

E. 3.1.1

Jede Person hat einen verfassungsmässigen Anspruch auf gleiche und gerechte Behandlung respektive auf ein faires Verfahren und auf unparteiliche, unbefangene und unvoreingenommene Richter (Art. 29 Abs. 1 und Art. 30 Abs. 1 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 [BV]). Konkretisiert wird dieser grundrechtliche Anspruch in § 5a VRG, welcher gemäss § 334a Abs. 3 PBG auch auf das baurechtliche Ausstandsverfahren Anwendung findet.

E. 3.1.2

Gemäss § 5a Abs. 1 VRG treten Personen, die eine Anordnung treffen, dabei mitwirken oder sie vorzubereiten haben, in den Ausstand, wenn sie in der Sache persönlich befangen erscheinen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn sie in der Sache ein persönliches Interesse haben (lit. a), mit einer Partei in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandt oder verschwägert oder durch Ehe, Verlobung usw. verbunden sind (lit. b) oder Vertreter einer Partei sind oder für eine Partei in der gleichen Sache tätig waren (lit. c).

E. 3.1.3

Voreingenommenheit und Befangenheit in diesem Sinn werden nach der Rechtsprechung angenommen, wenn sich im Einzelfall anhand aller tatsächlichen und verfahrensrechtlichen Umstände etwas ergibt, das sich eignet, Misstrauen in die Unparteilichkeit des Behörden- bzw. Gerichtsmitglieds zu erwecken. Dabei ist nicht auf das subjektive Empfinden einer Partei abzustellen; das Misstrauen in die Unvoreingenommenheit muss vielmehr in objektiver Weise begründet erscheinen. Es genügt, wenn Umstände vorliegen, die bei objektiver Betrachtung den Anschein der Befangenheit und Voreingenommenheit erwecken; dass eine tatsächliche Befangenheit vorliegt, wird für die Ablehnung nicht verlangt (BGE 134 I 238 E. 2.1 [insbesondere Abs. 2 f.] mit zahlreichen Hinweisen; Regina Kiener in: Alain Griffel [Hrsg.], Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetzes des Kantons Zürich [VRG], 3. A., Zürich etc. 2014, § 5a VRG N. 15; Gerold Steinmann/Benjamin Schindler/Damian Wyss in: Bernhart Ehrenzeller et al. [Hrsg.], Die Schweizerische Bundesverfassung, St. Galler Kommentar, Art. 1–72, 4. A. Zürich etc. 2023, Art. 29 BV N. 45 ff., Art. 30 BV N. 22 ff. und 26 ff.; vgl. auch Regina Kiener, Richterliche Unabhängigkeit, Bern 2001, S. 58 f.). Nebst der Unabhängigkeit des Gerichts gegenüber aussen kommt auch der internen Unabhängigkeit von Gerichtspersonen, wozu namentlich die Autonomie im Kollegialgericht gehört, massgebliche Bedeutung zu (BGE 149 I 14 E. 5.3.3). Blosser Kollegialität zwischen den Mitgliedern eines Gerichts begründet gemäss ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichts aber noch keine Ausstandspflicht (vgl. BGE 147 I 173 E. 5.2.1, BGE 141 I 78 E. 3.3, BGE 139 I 121 E. 5, BGr, 15. Februar

2024, 7B_42/2024). Von den Ausstandsvorschriften erfasst sind grundsätzlich auch die Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber, sofern sie einen Einfluss auf die Urteilsfindung haben, namentlich an Beratungen mit beratender Stimme teilnehmen können (Steinmann/Schindler/Wyss, Art. 30 BV N. 11).

E. 3.2.1

Der Gesuchsteller begründet sein Ausstandsgesuch damit, dass der Gerichtspräsident des Baurekursgerichts persönlich als Gegenpartei in das Verfahren involviert sei und damit nicht nur dieser, sondern auch alle anderen haupt- und nebenamtlichen Richterinnen und Richter sowie alle Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber des Baurekursgerichts in den Ausstand zu treten hätten. Letztgenannte seien dem Gerichtspräsidenten aufgrund der Verfahrens- und Gerichtsorganisation besonders verbunden, weshalb auch bei ihnen der Anschein der Befangenheit und Voreingenommenheit bestehe.

E. 3.2.2

Unbestrittenermassen hat im vorliegenden Verfahren der Gerichtspräsident des Baurekursgerichts in den Ausstand zu treten, da er selbst Partei des baurekursgerichtlichen Verfahrens ist. Wie sich aus der Stellungnahme des Baurekursgerichts vom 24. Januar 2024 erschliesst, ist auch nicht geplant, die Streitsache der vom Gerichtspräsidenten geführten 1. Abteilung zuzuteilen, vielmehr wurde diese gemäss Aktenlage der laut Konstituierung für diesen Gerichtskreis örtlich zuständigen 2. Abteilung des Baurekursgerichts zugeteilt.

E. 3.2.3

Zu prüfen ist somit, inwieweit sich bei den Gerichtsmitgliedern jener Abteilung sowie den Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreibern aufgrund der Tatsache, dass das streitige Bauprojekt ein solches (privates) des Gerichtspräsidenten betrifft, der Anschein einer Befangenheit einstellen könnte:

E. 3.2.3.1

Die Richterinnen und Richter des Baurekursgerichts verfügen über richterliche Unabhängigkeit und sind in ihrer Entscheidung frei (Art. 30 Abs. 1 und Art. 191 c BV; Art. 73 Abs. 2 der Kantonsverfassung vom 27. Februar 2005 [KV]). Hierbei entscheiden sie nicht bloss unabhängig von anderen Instanzen, sondern auch unabhängig von den anderen Mitgliedern des jeweiligen Spruchkörpers (vgl. Julia Hänni, Verfassungsstruktur des judikativen Rechts, Zürich/Sankt Gallen 2022, S. 10 f.). Insbesondere sind die einzelnen Richterinnen und Richter weder dem Gerichtspräsidium noch den Mitrichtenden gegenüber Rechenschaft über ihre Entscheide schuldig und würde eine entsprechende Pflicht einen verfassungswidrigen Eingriff in die richterliche Unabhängigkeit bedeuten. Auch die in § 5 lit. d der Organisationsverordnung des Baurekursgerichts vom 12. November 2010 (OV BRG) im Rahmen einer Präsidentenkonferenz vorgesehene Beratung grundsätzlicher Rechtsfragen hat keine bindende Wirkung für die einzelnen Mitglieder des Baurekursgerichts und betrifft überdies auch nicht die Rechtsprechung in Einzelfällen.

E. 3.2.3.2

Im vorliegenden Fall kommt hinzu, dass der Gerichtspräsident gemäss der unwidersprochen gebliebenen Stellungnahme des Baurekursgerichts vom 24. Januar 2024 im Verfahren AB.2023.00001, auf welche das Baurekursgericht in seiner Eingabe von 8. März 2024 auch in diesem Verfahren verwiesen hat, noch nie in einer anderen als der 1. Abteilung tätig war und die kollegialen Verbindungen der nebenamtlichen Baurekursrichter und -richterinnen

schon wegen der fehlenden Büroräumlichkeiten und der unterschiedlichen Sitzungstage geringer ausfallen als bei anderen Gerichten. Wie sich aus den Akten erschliesst, wurde das zugrunde liegende baurekursgerichtliche Verfahren der 2. Abteilung zur Behandlung zugeteilt, in welcher der Gerichtspräsident bzw. Gesuchsgegner 2.1 noch nie rechtsprechend tätig war. Sodann ist nach dargelegter Praxis davon auszugehen, dass blosser Kollegialität zwischen den Mitgliedern eines Gerichts keine Ausstandspflicht zu begründen vermag. Eine Einflussnahme durch den Gerichtspräsidenten auf den Spruchkörper ist damit weder ersichtlich noch wurden hierzu hinreichend konkrete Anhaltspunkte genannt.

E. 3.2.3.3

In Bezug auf die Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber ist einerseits festzuhalten, dass diese ohnehin nur mit beratender Stimme an der Entscheidungsfindung beteiligt sind (§ 18 Abs. 4 OV BRG) und andererseits nicht vom Gerichtspräsidenten, sondern von der Gerichtsleitung angestellt werden, der allerdings von Amtes wegen auch der Gerichtspräsident angehört (§§ 6 und 7 OV BRG). Auch hier ist eine Einflussnahme durch den Gerichtspräsidenten weder ersichtlich noch hinreichend substantiiert dargelegt worden.

E. 3.2.3.4

Sodann erscheint es gerade auch wegen des verfassungsrechtlichen Anspruchs auf ein gerichtliches Verfahren und eine gesetzmässige Zusammensetzung des Spruchkörpers problematisch, wenn ein gesamtes Gericht samt aller Ersatzmitglieder und Gerichtsschreibenden in den Ausstand treten soll: Dies würde dazu führen, dass die Sache ad hoc einer ausserordentlichen und erst noch zu konstituierenden Gerichtsbesetzung übertragen werden müsste, was grundsätzlich dem Anspruch auf die Beurteilung durch ein im Voraus durch Gesetz geschaffenes und zuständiges Gericht und dem Verbot von Ausnahmegerichten gemäss Art. 30 Abs. 1 BV widerspricht. Derartig extensive Gesuche um Ausstand des Gesamtgerichts benötigen eine fundierte Begründung unter Berücksichtigung des Anspruchs auf eine gesetzmässige Gerichtszusammensetzung. Von vornherein ausser Betracht fällt die Übertragung von Rechtsprechungsaufgaben des Baurekursgerichts an eine kantonale Exekutivbehörde, wie dies der Gesuchsteller in seiner Eingabe vom 22. Januar 2024 mit der Überweisung an den Regierungsrat bzw. die Baudirektion vorschlägt, da diesfalls die Gegenpartei um die Beurteilung durch eine unabhängige Gerichtsinstanz gebracht würde.

E. 3.2.4

Vorliegend sind keine hinreichenden Anhaltspunkte ersichtlich und geltend gemacht worden, welche auf eine Anscheinsbefangenheit der zuständigen 2. Abteilung schliessen lassen. Sodann geht aus der Stellungnahme des Baurekursgerichts und der übrigen Aktenlage hervor, dass das Verfahren betreffend den angefochtenen Beschluss der Bau- und Planungskommission der Gemeinde H vom 12. Dezember 2023 nicht dem selbst als Partei auftretenden Gerichtspräsidenten oder den anderen Mitgliedern der 1. Abteilung des Baurekursgerichts zugeteilt wurde, weshalb das Ausstandsgesuch gegenstandslos erscheint, soweit sich beim Baurekursgericht tatsächlich Interessenskonflikte ergeben könnten. Das Ausstandsgesuch ist damit abzuweisen, soweit es nicht gegenstandslos geworden ist.

E. 4

Ausgangsgemäss sind damit die Kosten des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens dem Gesuchsteller aufzuerlegen und steht diesem auch keine Parteientschädigung zu (§ 65a in Verbindung mit § 13 Abs. 2 und § 17 Abs. 2 VRG). Eine solche steht auch den übrigen

Verfahrensbeteiligten nicht zu, nachdem sich die Gesuchsgegnerin 1 zum Ausstandsgesuch nicht vernehmen liess und die Gesuchsgegnerschaft 2.1 und

E. 5

Beim vorliegenden, selbständig eröffneten Zwischenentscheid handelt es sich um einen solchen über ein Ausstandsgesuch, weshalb dagegen unmittelbar die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten an das Bundesgericht offensteht (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 92 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG]).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.